

**Satzung des Harmonikaveroin Lauffen e.V.**
78652 Deißlingen-Lauffen**§ 1 Name, Sitz & Zweck**

1. Der Verein wurde am 15.11.1953 als Nachfolger der seit 1937 bestehenden Handharmonika-Spielgruppe gegründet. Sein Name ist Harmonikaveroin Lauffen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Deißlingen-Lauffen
3. Seine Aufgaben sind:
 - a) die Vermittlung von Musik Kenntnissen durch Ausbildung in Melodica-, Akkordeon- und anderen Instrumenten insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - b) die Pflege der Harmonikamusik in Orchestern und Spielgruppen
 - c) die Hinführung Jugendlicher zu allgemeiner musischer Betätigung
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) den in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - c) den passiven Mitgliedern
 - d) den Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist; bei Minderjährigen ist, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ferner können dem Verein juristische Personen oder Personenvereinigungen als passive Mitglieder beitreten.
3. Der Beitritt und der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand. Auf eine Kündigungsfrist wird verzichtet. Zum Ehrenmitglied kann vom Gesamtausschuss bestellt werden, wer durch eine Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren oder durch besondere Förderung des Vereins oder durch besondere Aktivität für den Verein sich außerordentliche Verdienste erworben hat.



§ 3 Beitrag

Der Beitrag für passive Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für aktive Mitglieder sowie für die Mitglieder in Ausbildung wird ein Beitrag nur erhoben, wenn die Finanzlage des Vereins es erfordert, und zwar als Umlage der Kosten der Ausbildung bzw. musikalischen Betreuung. Die Höhe der Umlage wird vom Gesamtausschuss bestimmt.

§ 4 Vereinsleitung (Gesamtausschuss)

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) dem Vorstand, diesem gehören an:
 1. das Vorstandsgremium
 2. der Kassier
 3. der Schriftführer
 4. der Dirigent
 5. der Jugendleiter
 - b) sechs Beisitzern
2.
 - a) Die Wahlen zur Vereinsleitung finden einmal jährlich in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Wahlperiode ist zwei Jahre. Nach dem rotierenden System werden in einem Jahre 2 Mitglieder des Vorstandsgremiums, der Kassier und drei Beisitzer, im folgenden Jahre 1 Mitglied des Vorstandsgremiums und der Schriftführer, sowie drei Beisitzer gewählt. Der Dirigent sowie der stellvertretende Dirigent werden von der Vereinsleitung berufen, deren Vergütung wird in allen Fällen von der Vereinsleitung festgesetzt.
 - b) für alle Wahlen gilt einfache Mehrheit.
3. Für die unter Abs.1a) Nr. 1 und 2 bezeichneten Vorstandspositionen können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im übrigen ist das Mindestalter 16 Jahre.
4. Die Vereinsleitung ist so zu besetzen, dass neben dem Dirigenten mindestens ein aktives Mitglied in ihr vertreten ist. Ferner sollen die verschiedenen Mitgliedergruppen lt. § 2 Abs. 1 a d in ihr angemessen vertreten sein.
5. Das Vorstandsgremium bildet den Vorstand i.S.d. § 26 II BGB. Jedes Mitglied des Vorstandsgremiums ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis eines einzelnen Mitglieds des Vorstandsgremiums für Rechtsgeschäfte aller Art auf 250.-- Euro beschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen über 250.-- Euro ist ein Beschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 1a) herbeizuführen.
 - b) Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsleitung. Er kann außerdem Ausgaben tätigen, sofern sie für den laufenden Geschäftsbedarf erforderlich sind und im Einzelfall 25.-- Euro nicht übersteigen.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Vorsitzenden.
 - d) Dem Dirigenten und, soweit erforderlich, seinem Stellvertreter, obliegt die musikalische Betreuung und Leitung der Orchester und der Ausbildungsgruppen. Er ist hierin selbständig und kann zu seiner Unterstützung und Beratung befähigte Mitglieder berufen.
6. Die Aufgabe der Beisitzer ist Beratung und Überwachung des Vorstandes. Die Beisitzer können vom Gesamtausschuss zu Aufgaben des Vorstandes herangezogen werden.

**§ 4a Jugendordnung**

Die Anlage Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Vorstandsgremium

1. Das Vorstandsgremium besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Ein Mitglied des Vorstandsgremiums oder ein vom Vorstandsgremium benannter Dritter leitet die Generalversammlung.
3. Ein vom Vorstandsgremium benanntes Mitglied dieses Gremiums leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt das Vorstandsgremium.
5. Dem Vorstandsgremium obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der Jugendmusikschule des Vereins. Es bestimmt hierzu ein Mitglied des Gremiums, welchem die Geschäftsführung übertragen wird.
6. Das Vorstandsgremium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, wonach die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandsgremiums festgelegt werden.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandsgremiums, entscheidet die Mehrheit.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt und hat die Aufgabe, das vergangene Geschäftsjahr abzuschließen, die Vereinsleitung zu entlasten und gemäß § 4 Abs. 2 4 zu wählen, die Satzung festzulegen bzw. zu ändern oder zu ergänzen, die Kassenrevisoren zu bestellen und nach Möglichkeit einen Veranstaltungsplan für das neue Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Für Beschlüsse zur Neufassung oder Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, im übrigen gilt einfache Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Zu der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor Beginn einzuladen. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deißlingen.
4. Über Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Mitglied des Vorstandsgremiums oder dem mit der Leitung der Jahreshauptversammlung beauftragten Dritten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 7 Mitgliederversammlungen

Außer der Jahreshauptversammlung können jederzeit von einem Mitglied des Vorstandsgremiums oder durch Beschluss des Gesamtausschusses oder, wenn mindestens 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder es beantragen, Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Disziplin und Ordnung verpflichtet; dies gilt vor allem bei Veranstaltungen des Vereins und bei der Mitwirkung des Vereins bei anderen öffentlichen Anlässen.
2. Wer die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus ihm ausgeschlossen werden; über den Ausschluss oder statt dessen einer Ermahnung, beschließt der Gesamtausschuss nach vorherigem Anhören des Betroffenen.
3. Den Vereinsorchestern oder Gruppen daraus ist es nicht gestattet, ohne Einverständnis der Vereinsleitung Veranstaltungen durchzuführen oder bei fremden Veranstaltungen mitzuwirken.
4. Vereinseigene Instrumente und Noten sind schonend zu behandeln und dürfen nur für den Vereins- oder den eigenen Gebrauch verwendet und nicht ausgeliehen werden. Leichtfertig oder vorsätzlich herbeigeführter Schaden am Vereinseigentum ist zu ersetzen.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt oder wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Deißlingen (bzw. Ortsteil Lauffen), die es treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein gleichartiger Verein gegründet wird. Wird innerhalb von zwei Jahren kein neuer Verein gegründet, so hat die Gemeinde Deißlingen das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 10 Eintragung/Rechtsfähigkeit

Der Verein ist gemäß § 55 BGB. im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen. Er führt nach erfolgter Eintragung zum Namen (§ 1 Abs.1) den Zusatz „Eingetragener Verein“.

§ 11 Übergangsregelung

Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden beschließt der Gesamtausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 20.1.1968 und neugefasst in der Jahreshauptversammlung am 10.3.2000.